

## **Satzung des Rinderzuchtvereins Siegen-Wittgenstein e. V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Rinderzuchtverein Siegen-Wittgenstein mit dem Zusatz e.V. nach seiner Eintragung im Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in 57223 Kreuztal.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung auf dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein. Dazu berät und unterstützt der Verein alle Rinderzüchter, die solch eine Unterstützung wünschen, in allen Fragen der Rinderhaltung, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, der Besamung, Leistungsprüfung und Zuchtarbeit. Zur Unterstützung gehören auch die Ausrichtung von Tierschauen und Lehrfahrten, die Organisation von Fachveranstaltungen und die Vornahme aller Maßnahmen, die dem vor beschriebenen Vereinszweck zu dienen geeignet sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft, Eintritt**

Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.

Eine juristische Person kann förderndes Mitglied des Vereins werden.

Ein ordentliches Mitglied, das sich um den Verein und die Verwirklichung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft führt nicht zum Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft.

Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Beitrittserklärung einer natürlichen Person, die bereits Mitglied in einer der drei im Kreis Siegen-Wittgenstein existierenden Zuchtvereine ist, ist vom Vorstand immer anzunehmen.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied ist von der Entrichtung von Beiträgen freigestellt.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Wählbar ist jedes volljährige ordentliche Mitglied, sofern die Satzung eine Einschränkung nicht enthält.

### **§4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod/Liquidation, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt zu geben, falls es an der entsprechenden Mitgliederversammlung nicht teilgenommen hat.

Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert seine Beteiligung am Vereinsvermögen.

### **§5**

#### **Beiträge**

Jedes ordentliche Mitglied mit Ausnahme des Ehrenmitglieds hat einen Jahresbeitrag in Geld zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Das ordentliche, beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt zur Entrichtung seines Jahresbeitrags dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

### **§6**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

### **§7**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem 1. Kassenwart
5. dem 2. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Geschäftsführer erledigt auch die Aufgaben des Schriftführers.

Der 1. Vorsitzende und 1. Kassenwart werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der 2. Vorsitzende, Geschäftsführer und 2. Kassenwart werden erstmalig und einmalig auf die Dauer von zwei Jahren, dann ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- b. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, drei Beisitzern, einem Jugendwart und einem Jungzüchter (max. 28 Jahre). Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Ein ordentliches Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht mehr zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis für ihn ein Ersatz gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§8**

##### **Mitgliederversammlung**

Die in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres durchzuführende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Vorstand zur Entscheidung und Beschlussfassung zugewiesen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand die Einberufung mit Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 10% der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt haben.

Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung mit Tagungszeit und Tagungsort schriftlich an jedes Mitglied.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer, der die Niederschrift gefertigt hat, zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.

Eine Stimmenthaltung zählt weder als Ja-Stimme noch als Nein-Stimme.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 9**

##### **Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

#### **§10**

##### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Kreuztal, 09.03.2012